

## Finanzausgleichsgesetz

Nachtrag vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### I.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 26. September 1993<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Ressourcenausgleich wird finanziert:

- a. durch jährliche Beiträge des Kantons in der Höhe von ~~4.1~~ 5.4 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern des Vorjahrs samt Nebensteuern;
- b. durch Beiträge der Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft mehr als ~~130-120~~ Prozent des Mittels aller Gemeinden beträgt.

Reichen die Beiträge gemäss Buchstaben a und b nicht aus, um alle Gemeinden auf eine Steuerkraft von 85 Prozent des Mittels aller Gemeinden anzuheben, so sind die Beiträge von Kanton und Gemeinden entsprechend prozentual anzuheben.

### II.

Die Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 4 Beiträge der finanzstarken Gemeinden

Die finanzstarken Einwohnergemeinden bezahlen für den Finanzausgleich einen Prozentsatz des Betrages, um den ihre Steuerkraft über dem Mittel aller Einwohnergemeinden liegt, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Der Prozentsatz ist abhängig von der Höhe der Steuerkraft über dem Mittel und beträgt:

- 5 Prozent bei einer Steuerkraft von mehr als 120 Prozent,
- 10 Prozent bei einer Steuerkraft von mehr als 130 Prozent,
- 15 Prozent bei einer Steuerkraft von mehr als 140 Prozent,
- 20 Prozent bei einer Steuerkraft von mehr als 150 Prozent.

#### Art. 5 Abs. 1 Bst. a

<sup>1</sup> Der Ressourcenausgleich wird wie folgt verteilt:

- a. als Steuerkraftausgleich ein Vorausanteil an jene Einwohnergemeinden, die ~~80-85~~ Prozent des Steuerkraft-Mittels aller Einwohnergemeinden aus den zwei Vorjahren nicht erreichen; dabei darf dieser Vorausanteil an eine einzelne Einwohnergemeinde höchstens ~~44~~ ein Drittel des gesamten zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsbeitrages ausmachen;

Formatiert: OFArtikel, Vom nächsten Absatz trennen

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Finanzausgleichsgesetz und der geltenden Finanzausgleichsverordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*

Signatur OWSTK.99

### III.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf [den](#) 1. Januar 2009 in Kraft, ausgenommen Art. 4 der Finanzausgleichsverordnung, welcher auf den 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> GDB 630.1

<sup>2</sup> GDB 630.11